

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0095-RD 3/2018

Wien, am 14. August 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen vom 14.06.2018, Nr. 1086/J, betreffend den Entwurf eines "Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes", dessen Frist für Stellungnahmen am 1. Juni 2018 abließ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen vom 14.06.2018, Nr. 1086/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche Verordnungen und internen Erlässe sind vom "Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz" in Ihrem Vollzugsbereich insofern betroffen, als sie dadurch ihre Rechtsgrundlage verlieren und damit ungültig werden? Wir ersuchen um Auflistung.

Keine. Denn die erfassten Verordnungen werden kraft ausdrücklicher Anordnung unmittelbar durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz außer Kraft gesetzt und nicht erst dadurch ungültig, weil ihre ursprüngliche gesetzliche Grundlage aufgehoben worden wäre.

Erlässe sind keine Rechtsnormen und haben daher keine Außenwirkung. Sie sind lediglich verwaltungsinterne Vollzugsanweisungen, die mit Entfall der diesbezüglichen Rechtsvorschrift ohne weiteres gegenstandslos werden.



Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Sind darunter Verordnungen oder interne Erlässe, die weiter benötigt werden?*
- *Falls ja, welche?*
- *Falls ja (zu Frage 2), wie wird Abhilfe geschaffen, wenn diese Verordnungen oder Erlässe ihre Rechtsgrundlage wie vorgesehen am 31.12.2018 verlieren?*

Nein.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 1076/J des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Die Bundesministerin

